

# Erläuterungen zum Entwurf der Zisternensatzung

## Einleitung

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung, ob eine Gemeinde eine Zisternensatzung erlässt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (vgl. § 37 Abs. 4 S. 2 HWG: „können“).

## Erläuterungen zu § 1 – Ziele der Satzung

Die definierten Ziele entsprechen weitestgehend den nach § 37 Abs. 4 HWG möglichen Zielsetzungen. Im Satzungsentwurf nicht enthalten, ist das dort formulierte Ziel „Überschwemmungsgefahren [...] vermeiden“, da die Errichtung von Zisternen für Einzelgebäude nur untergeordnet zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren beiträgt, bzw. nur mittelbar über die angestrebte Entlastung der öffentlichen Kanalisation.

## Erläuterungen zu § 2 – Geltungsbereich

Die Regelung in Satz 2 soll verhindern, dass mit der Satzung automatisch entgegenstehende oder abweichende Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten getroffene abweichende Regelungen in Bebauungsplänen „gehen vor“ und können damit hinter den Anforderungen der Zisternensatzung zurückbleiben oder darüber hinausgehen. Werden in Bebauungsplänen keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen, greift die Zisternensatzung.

## Erläuterungen zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Begriffe, die in einer Satzung verwendet werden, sollten zweifelsfrei und verständlich definiert werden, um deren Handhabung den Bürgerinnen und Bürger, aber auch der die Satzung anwendenden Verwaltung, zu erleichtern.

Zu Absatz 1 (Definition *Niederschlagswassernutzungsanlage*):

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die unter 3. als „kann“ genannten „Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden ...“

unter den Anlagen aufzuführen, die „mindestens“ zur Niederschlagswassernutzungsanlage gehören. Dies hätte zur Folge, dass solche Anlagen bei Neubauten und Anbauten an bestehende Gebäude zwingend vorzusehen sind. Im Entwurf der Satzung wird von einer solch weitreichenden Verpflichtung abgesehen, da diese für die Verpflichteten zu nicht unerheblichem zusätzlichen Kosten führen können.

#### Erläuterungen zu § 4 - Herstellungspflicht

§ 4 enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche (Dachfläche) von mehr als 50 m<sup>2</sup> angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen. Als Bagatellschwelle, unterhalb derer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage besteht, wird die Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mit einer Auffangfläche im Sinne von § 3 der Satzung von einer Größe von mindestens 50 m<sup>2</sup> vorgeschlagen. Der Stadt steht es im Rahmen ihres satzungsgeberischen Ermessens frei, weitere oder abweichende Voraussetzungen festzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist auf die geltende Rechtslage nach der Trinkwasserverordnung hin. Der Hinweis dient lediglich der Information der Verpflichteten, denn die Geltung der TrinkwV ist nicht von einem Verweis in der Satzung abhängig.

#### Erläuterungen zu § 5 - Ausnahmen und Befreiungen

Zu Absatz 1 (Ausnahmen):

Im Gegensatz zu den Befreiungen in Absatz 2 bedürfen Ausnahmen von der Herstellungspflicht keiner gesonderten Beantragung oder Genehmigung. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme vor, führt dies insoweit ohne Weiteres zu einem Entfallen der Herstellungspflicht.

Die Ausnahmefälle sind in der Satzung so genau wie möglich zu bezeichnen. Der Stadt steht es weitgehend frei, Ausnahmetatbestände zu formulieren.

Als Ausnahmetatbestand wird vorgeschlagen, das Entfallen der Herstellungspflicht bei Einleitung in eine Niederschlagsversickerungsanlage in die Satzung aufzunehmen.

Sofern in § 3 „Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden ...“ unter den Anlagen aufgeführt werden, die „mindestens“ zur Niederschlagswassernutzungsanlage gehören, müsste in § 5 (1) zwingend folgender Ausnahmetatbestand ergänzt werden:

*„Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten oder Textilwaschanlagen vorgesehen ist.“*

Ein weiterer Tatbestand, der keiner Ausnahme bedarf, ergibt sich bereits aus den Begriffsbestimmungen in § 3:

*„Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.“*

Zu Absatz 2 (Befreiungen):

Absatz 2 regelt einen Befreiungstatbestand. Ein solcher muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend in die Satzung aufgenommen werden. Der Unterschied zur Ausnahme besteht darin, dass eine Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann. Das Antragerfordernis setzt ein Aktivwerden des Verpflichteten voraus. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG) und die Ermessenserwägungen sind detailliert darzulegen.

#### Erläuterungen zu § 6 – Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens kann auch abweichend von der vorgeschlagenen Bemessungsvorgabe auf einen anderen Wert (bspw. auch 25 oder 60 l/m<sup>2</sup> angeschlossene Auffangfläche) und / oder auf eine konkrete, bezugslose Mindestgröße (bspw. 2 m<sup>3</sup>) festgesetzt werden. Die Vorgabe einer Mindestgröße ist empfehlenswert, um einen relevanten Beitrag zu den unter § 1 der Satzung formulierten Zielen – die Entlastung der Abwasseranlagen und die Schonung des Wasserhaushaltes – zu leisten. Der Satzungsgebende könnte auch nach der Nutzungsart des Gebäudes (Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke, sonstige Zwecke) differenzieren, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

## Erläuterungen zu § 7 - Bau und Unterhaltung

Zu Absatz 1:

Der Hinweis auf die Regeln der Technik dient als Hilfestellung für die Adressaten der Satzung, die hierdurch angehalten werden, sich ausreichend zu informieren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sorgt für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage, indem die ordnungsgemäße Unterhaltung den Bürgerinnen und Bürgern als Pflicht auferlegt wird. Durch die Festlegung als Pflicht kann ein Verstoß hiergegen geahndet werden.

## Erläuterungen zu § 8 - Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung einer Handlung ist an deren vorherige gesetzliche Bestimmung als Ordnungswidrigkeit geknüpft. Daher ist eine vollständige und genaue Bezeichnung des Verhaltens, welches im Rahmen der Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, notwendig. Dazu eignet sich ein Verweis auf die jeweilige Vorschrift, welche ein bestimmtes Handeln vorschreibt.

Nach § 10 OWiG wird grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln geahndet. Wenn gewünscht wird, dass bereits fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, wäre dies in der Satzung ausdrücklich zu regeln.

Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 Abs. 1 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

## Ergänzender Hinweis:

In Steinbach ist die Wasserversorgung privatrechtlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ausgestaltet. Kunden haben gem. AVBWasserV vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass daraus keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.